

B u c h r e z e n s i o n

Martin Heuser, Zur Positivität des Rechts in der kritischen Naturrechtslehre Immanuel Kants, Eine Studie zum metaphysischen Begriff des provisorisch-rechtlichen Besitzes, Duncker & Humblot, Berlin 2020, 706 S., € 139,90.

Vorweg eine Selbsteinschätzung: Ich bin weder ausgewiesener Rechtsphilosoph noch tiefster Kenner aller Schriften Kants, sondern ein einfacher und interessierter Leser. Ich will in dieser Rezension auch nicht die Arbeit bewerten, sondern meinen persönlichen Eindruck schildern – nicht mehr und nicht weniger.¹

Wenn man das Werk von Heuser aufschlägt und bei seinem Vorwort zu lesen beginnt, wird man von einer im positiven Sinne bescheidenen Selbsteinschätzung empfangen: Auf Grund des Umfangs seines Werks und des doch speziellen Zuschnitts, sei nicht zu erwarten, dass es viele Leser haben werde, die sich durch das gesamte Werk von vorne bis hinten kämpfen. Gleichzeitig zeigt es aber auch, worauf es Verf. ankommt: auf eine möglichst vollständige Befassung seines Themas, um selbst Verständnis zu erlangen. Allerdings ist während der Lektüre auch sichtbar, dass Verf. keinen Mangel an wissenschaftlichem Selbstbewusstsein hat.² Der Zugang zu Kant dergestalt, dass Verf. sich von allen bisherigen Interpretationen und Interpretatoren frei machen möchte, mag letztere auch vor den Kopf stoßen. Gleichzeitig erlaubt das Werk aber gerade damit eine neue Diskussion über Kants Rechtslehre.³

Das Werk gliedert sich in acht Kapitel, wobei in den ersten vier Kapiteln eine „Grundlage einer Interpretation der Rechtslehre“ geschaffen werden soll, um in den weiteren Kapiteln eine „Interpretation der Rechtslehre“ vorzunehmen. Angehängt ist eine erfreulich knappe Zusammenfassung (S. 667–670) und ein umfangreiches Literaturverzeichnis (S. 671–693). Weil das Werk tatsächlich – insbesondere in Kapitel 7 (S. 197–618) – einem Handbuch nicht unähnlich ist, erfreut das Sachwortregister am Ende besonders denjenigen Leser, der mit dem Buch punktuell arbeiten möchte.

Verf. beginnt mit einer dichten Darstellung der Kantischen Grundlagen. Dabei geht er im 1. Kapitel zunächst auf das „Gesetzesbewusstsein als Factum und Freiheit als Tatsache des Bewusstseins“ ein. Nach Kant sei ein Bewusstsein zu fordern; ohne dieses funktioniere Freiheit nicht. Dass diese Prämisse heute nicht unumstritten ist, braucht keiner tieferen

Erläuterung;⁴ für das Werk des Verf. ist die heutige Diskussion an dieser Stelle auch unnötig, was zur erfreulichen Folge hat, dass er hier keinen Exkurs einbaut. Er grenzt seine Auslegung argumentativ von der Auslegung Henrichs ab, der unter dem „Factum“ Faktizität verstehe, was nach Verf. zu einer Unverständlichkeit der Aussage Kants führte.⁵ Dass er damit von der überwiegenden Meinung abweicht, macht Verf. sehr deutlich.⁶

Im 2. Kapitel setzt sich Verf. mit dem Kategorischen Imperativ auseinander. Er kommt dabei zu dem Schluss, dass nicht dieser der oberste Grundsatz der Moralphilosophie Kants sei, sondern das Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft (S. 31). Freiheitsbewusstsein sei demnach Voraussetzung für ein Sittengesetz. Das ist einleuchtend und lässt sich vielleicht auch mit einem biblischen Vergleich verdeutlichen: Der Sündenfall aus dem Paradies (Genesis, 3,1 ff.) führt beim Menschen zur Erkenntnis – was eben gerade das Freiheitsbewusstsein darstellt. Erst durch diese harte Erkenntnis, muss sich der Mensch positiv entscheiden, was und wie er Dinge tut. Die Goldene Regel (Matthäus, 7,12 und Lukas 6,31) geht genauso wie Kants allgemeiner kategorischer Imperativ davon aus, dass sich der Mensch frei entscheiden kann und erst in der Folge die weitere Grundregel beherzigen soll.⁷ Ich tue Verf. aber an dieser Stelle sicher Unrecht, weil ich damit von der reinen Lehre Kants bereits abweiche und Interpretation über den Originaltext hinaus anstelle. Andererseits bleibt offen, warum dieses Freiheitsbewusstsein aus sich heraus entstehen soll. Denn die Freiheit oder Unfreiheit zeigt sich gerade dann, wenn sie durch andere Personen eingeschränkt werden könnte.⁸ Und dieses „Zeigen“ oder „Gezeigt werden“ könnte man auch als Bewusstsein beschreiben. Nach Verf. ist der metaphysische Begriff aber gerade unprüfbare Voraussetzung (a priori).

Besitz im Sinne der Auslegung durch Verf. bei Kant könne nur durch den äußeren Staat entstehen. Gleichzeitig sei aber der öffentliche Staat eine Rückbindung für das Privatrecht. Beides sei denknotwendig vorausgesetzt: Staat und Privatrecht. Weil zunächst davon auszugehen sei, dass ursprünglich aller Bodenbesitz der gesamten Menschheit gehöre, müsse dieser Allgemeinwille im Staat Ausdruck finden.

⁴ Siehe zur Diskussion über die Willensfreiheit nur Schild, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 20 m.w.N.

⁵ S. 26 f., mit Verweis unter anderem auf Henrich, in: Heinrich/Schulz/Volkman-Schluck (Hrsg.), Die Gegenwart der Griechen im neueren Denken, Festschrift für Hans-Georg Gadamer zum 60. Geburtstag, 1960, S. 77, und ders., in: Schwan (Hrsg.), Denken im Schatten des Nihilismus, Festschrift für Wilhelm Weischedel, 1975, S. 55.

⁶ Siehe auch die Hinweise von Geismann, Kant-Schriften 112 (2021), 484 (485) m.w.N.

⁷ Siehe hierzu auch Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Berliner Ausgabe, 2. Aufl. 2013, S. 22 f. Vgl. aber auch Kühn, Kant, Eine Biographie, München 2004, S. 16 f., nach dem Kant privat atheistisch eingestellt gewesen sei.

⁸ Siehe auch Schick, JRE 2020, 85 (95) m.w.N.

¹ Siehe aber die Rezensionen von Schick, Jahrbuch für Recht und Ethik 2020, 85, und Geismann, Kant-Studien 112 (2021), 484, die als Philosophen tatsächlich „vom Fach“ sind.

² Siehe beispielsweise der auf S. 276 anderen Interpretatoren vorgehaltene „Mangel an methodologischem Bewusstsein“.

³ Siehe auch Schick, Jahrbuch für Recht und Ethik 2020, 85 (90, 114). Angekündigt hat diesen Bruch mit bisherigen Interpretationsansätzen Verf. bereits in seinem Aufsatz: Heuser, RphZ 2018, 240 (255).

Ohne diesen Staat wäre eine individuelle Besitznahme eine Verletzung der Autonomie aller. Die Wesentliche Erkenntnis seines Werks führt *Verf.* im 7. Kapitel aus. Insofern ist es auch kein Wunder, dass hier quantitativ etwa zwei Drittel des Werks umfasst sind. Hierbei geht er Schritt für Schritt von der zugrunde gelegten Freiheit jedes Menschen auf die weiteren Ebenen der Rechte ein. Er entwickelt dabei aus der Idee Kants eine eigene Interpretation, so dass hier ein handbuchartiges Kapitel zur Rechtslehre entstanden ist. Gleichwohl gibt *Verf.* zu bedenken, dass es der vorigen Erklärungen bedarf, da ohne sie man „in der nachfolgenden Interpretation darum auch nur das Zerr- oder Vixierbild des bisher landläufigen Verständnisses der Kantischen Rechtslehre zu finden“ glaube, weil dieses auf der Gleichsetzung von Begriff und Gegenstand beruhe (S. 197).

Anhand des Originaltextes von Kant erläutert *Verf.* die verschiedenen Konstellationen des Besitzes. Dass er dabei in seinen Fußnoten umfangreich auf die verschiedenen bereits erschienenen Interpretationen eingeht, braucht nicht besonders betont werden. Allerdings zeigt *Verf.* anhand seiner Belegdichte, dass er sich umfassend mit den abweichenden Stimmen beschäftigt hat. Gleichwohl wird er nicht müde zu betonen, dass strukturell vom reinen Begriff ausgegangen werden muss. Erst in der daraus folgenden Ableitung könne sich entwickeln, was vom Recht zum empirischen Besitz auszuführen und zu erkennen ist.⁹

Im 8. Kapitel führt *Verf.* seine Erkenntnisse aus dem vorhergegangenen Kapitel zusammen und möchte die Frage nach der Positivität des Rechts in der kritischen Naturrechtslehre Immanuel Kants beantworten. Daraus folgend geht er auch auf die Undenkbarkeit eines Widerstandsrechts gegen den Staat ein. Weil der Souverän das Gesetz bestimmte und dieses damit Allgemeinwille sei, ist ein Widerstand gegen den Staat als Essenz des Gesetzes nicht denkbar. Durch einen Widerstand werde vielmehr der anarchische Naturzustand hervorgerufen; ein Unrechtsstaat sei undenkbar („objektive Denkmöglichkeit“, S. 659) im Sinne Kants. Das ist im Ergebnis (für mich) schwer verständlich. Denn es kommt damit meines Erachtens zu dem Schluss, dass ein absoluter Rechtspositivismus aus den Gedanken Kants entspringe, der jedenfalls dann nicht widerspruchlos stehen bleiben kann.¹⁰

Die Zusammenfassung wiederholt nicht noch einmal Punkt für Punkt das im Hauptteil Ausgeführte. Das ist schon deshalb erfreulich, weil der Leser, der das gesamte Werk gelesen hat, eine wiederholende Zusammenfassung nicht benötigt, sondern vielmehr langweilig finden würde. Der punktuelle Leser hingegen kann mit dem Sachwortregister deutlich mehr anfangen und zur gewünschten Stelle im Werk springen. Daher begnügt sich *Verf.* mit einer inhaltlichen Zusammenfassung, um das Erarbeitete auf den Punkt zu bringen. Freilich wird eine einzelne Stelle des Werks für sich

genommen nur schwer verständlich bleiben, so dass der Leser sich von seinem gefundenen Schlagwort weiterarbeiten werden muss.

Als Fazit lässt sich sagen: *Verf.* sprengt den üblichen Rahmen einer Dissertation bei weitem.¹¹ Das tut er allerdings nicht nur mit Blick auf den Umfang, sondern auch inhaltlich. Mit Hilfe eines neuen Auslegungsansatzes schafft er (s)ein grundsätzliches Verständnis der kantischen Positivität des Rechts. Freiheit als Denkbeginn, den Staat als absolute Substanz des Rechts,¹² will er als Gegenmodell zu dem reinen Rechtspositivismus nach Kelsen und der Staatsvertragstheorie im Sinne Lockes aus seiner Erkenntnis der Rechtslehre Kants ziehen und darauf seine Konstruktion des Rechts aufbauen. Letztlich finden sich solche umfassenden Ansätze üblicherweise eher in einer Habilitationsschrift als – wie vom *Verf.* vorgelegt – in einer Dissertation.

Dass es anstrengend ist, das gesamte Werk zu lesen, liegt besonders an der grundsätzlichen Materie, die umfassend und interpretatorisch neu behandelt wird. Insofern ist die Anfangshypothese im Vorwort von *Verf.* eingetreten. Allerdings – das muss sich auch *Verf.* vorhalten lassen – hätten viele rechtsphilosophische Schriften sicher einen größeren Leserkreis, wenn man auf allzu komplizierte Sätze verzichtete. Kant selbst ist aus meiner heutigen Sicht sprachlich nicht besonders gewandt, sondern in seinen Schriften eher unständig.¹³ Das sollten sich diejenigen, die mit seinem Werk beschäftigt sind, nicht zum Vorbild nehmen, sondern ganz bewusst einen sprachlich einfacheren Zugang nutzen. Denn die wirklich große Kunst ist es, schwierige Überlegungen einfach darzulegen, ohne oberflächlich zu werden.¹⁴ Vielleicht bin ich aber auch nicht der bestgeeignete Leser solcher Schriften.

Strukturell hingegen ist das vorliegende Werk systematisch, und oberflächlich ist es an keiner Stelle.¹⁵ *Verf.* baut einen Stein auf den anderen, so dass es am Ende zu einer in sich logischen Konsequenz kommt. Dass er zudem auch die anders an die Materie herangehenden Autoren sehr umfangreich in seinen Fußnotenapparat eingepflegt hat, zeigt eine

¹¹ So beispielsweise aber aus dem Strafrecht auch *Stuckenberg*, Untersuchungen zur Unschuldsvermutung, 1997, oder *Gaede*, Fairness als Teilhabe, Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäß Art. 6 EMRK, 2007. Beide Dissertationsschriften sind ebenfalls äußerst umfangreich und gleichzeitig so detailliert, dass sie (auch) als grundlegendes Handbuch genutzt werden können.

¹² Kritisch dazu *Schick*, JRE 2020, 85 (92, 97) m.w.N.

¹³ Anders *Geismann*, Kant-Schriften 112 (2021), 484 (492), der – jedenfalls im Vergleich zu *Heusers* Arbeit – eine „geistige Erholung“ durch Kants Originaltext sieht.

¹⁴ Siehe auch grundlegend *Walter*, Kleine Stilkunde, 3. Aufl. 2017, passim.

¹⁵ Anders sieht dies *Geismann*, Kant-Schriften 112 (2021), 484 (492), der dem *Verf.* „Begriffsgelapper“ an vielen Stellen vorwirft. Gleichzeitig erkennt aber auch er an, dass *Verf.* mit „immensem Fleiß und einer beeindruckenden Menge und Vielfalt berücksichtigter Sekundärliteratur“ (485) gearbeitet habe.

⁹ So auch schon *Heuser*, RphZ 2018, 240 (246).

¹⁰ Daher auch der von *Verf.* zitierte *Kühl*, ARSP-Beiheft 37 (1990), 75 (92 f.), der dem grundsätzlichen Vorrang des positiven Rechts dann ein Widerstandsrecht entgegengesetzt sehen will, wenn es sich beim positiv gesetzten Recht um „grob ungerechte Gesetze“ handle.

besondere Akribie bei der Erarbeitung des Stoffes. Entsprechend ausführlich ist damit auch das Literaturverzeichnis. Dass *Verf.* in allen seinen Ansichten weitgehend gegen die bisherigen Interpretationen und Fortentwicklungen der Lehre Kants argumentiert, macht seine Erkenntnisse interessant. Ob sie tatsächlich überzeugen, bleibt dem jeweiligen Leser überlassen.¹⁶ Das Werk ist für alle geeignet – als Alternativansatz und als Handbuch –, die sich mit der Rechtslehre Kants grundsätzlich auseinandersetzen wollen oder müssen. Es ist *Verf.* zu wünschen, dass es unter den Kantianern (und auch anderen Rechtsphilosophen) als bedenkenswerter¹⁷ Beitrag ankommt und rege diskutiert wird.

Dr. Wolfgang Staudinger, Weißenburg

¹⁶ Nicht überzeugt ist beispielsweise *Schick*, JRE 2020, 85 m.w.N., der allerdings selbst – trotz seines Aufsatztitels – nicht davon ausgeht, den wirklich „wahren Begriff“ gefunden zu haben. Weitergehend *Geismann*, Kant-Schriften 112 (2021), 484 (492), der meint, dass *Verf.* mit seiner Untersuchung „im Ergebnis auf einen kruden Rechtspositivismus“ hinauslaufe und schon von Anfang an irrigen Annahmen folgend zu „schwerwiegende[n] Fehlern“ (485) komme.

¹⁷ So auch *Schick*, JRE 2020, 85 (114).